



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Gesundheit BAG
Direktionsbereich Prävention und Gesundheitsversorgung

Version vom 08.12.2025

**Psychologieberufsgesetz (PsyG)
Akkreditierung von Weiterbildungsgängen im Bereich
Psychologie**

**Leitfaden zum
Akkreditierungsverfahren**

Inhaltsverzeichnis

1.	Vorwort.....	3
2.	Gegenstand und Ziel der Akkreditierung	3
3.	Das Akkreditierungsverfahren.....	4
3.1	Qualitätskriterien: Qualitätsstandards und Akkreditierungskriterien	5
3.2	Selbstevaluation.....	5
3.3	Fremdevaluation	6
3.4	Anhörung der Psychologieberufekommission	8
3.5	Akkreditierungsentscheid.....	9
4.	Anhänge	10
Anhang A	Verantwortliche Organisation gem. Art. 13 Abs. 1 Bst. a PsyG.....	10
Anhang B	Akkreditierungskriterien (Art. 13 PsyG)	11
Anhang C	Checkliste für das Akkreditierungsdossier	12
Anhang D	Ablauf einer Vor-Ort-Visite (Beispiel).....	13
Anhang E	Das Akkreditierungsverfahren Schritt für Schritt.....	14
Anhang F	Ablauf des Akkreditierungsverfahren	16

1. Vorwort

Im Bundesgesetz vom 18. März 2011 über die Psychologieberufe (Psychologieberufegesetz; PsyG) sind die grundlegenden Gesetzesbestimmungen zur Akkreditierung von Weiterbildungsgängen enthalten.¹ Für die Umsetzung dieser Bestimmungen ist das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) bzw. das Bundesamt für Gesundheit (BAG) als federführendes Amt zuständig. Die zentrale Überlegung, welche hinter diesen Artikeln steht, ist, zum Schutz und zur Sicherung der öffentlichen Gesundheit für qualitativ hochstehende Weiterbildungen zu sorgen, damit gut qualifizierte und fachlich kompetente Berufspersonen daraus hervorgehen. Diejenigen Weiterbildungsgänge, welche die Anforderungen des PsyG erfüllen und somit akkreditiert werden, erhalten die Berechtigung zur Vergabe eidgenössischer Weiterbildungstitel.

Darüber hinaus stellt die Akkreditierung vor allem auch ein Instrument dar, welches den Verantwortlichen die Möglichkeit bietet, zum einen ihren Weiterbildungsgang selber zu analysieren (Selbstevaluation) und zum anderen von den Einschätzungen und Anregungen externer Expertinnen und Experten zu profitieren (Fremdevaluation). Das Akkreditierungsverfahren trägt somit dazu bei, einen kontinuierlichen Prozess der Qualitätssicherung und -entwicklung in Gang zu bringen bzw. aufrechtzuerhalten und eine Qualitätskultur zu etablieren.

Der vorliegende Leitfaden zum Akkreditierungsverfahren enthält Ausführungen zu jedem einzelnen Aspekt der Akkreditierung im Rahmen des PsyG; in Anhang E ist das Verfahren in Kurzform Schritt für Schritt beschrieben. Der Leitfaden soll in erster Linie den verantwortlichen Organisationen², welche einen Weiterbildungsgang akkreditieren lassen möchten, sowie den in der Fremdevaluation eingesetzten Expertinnen und Experten in umfassender Weise Informationen zum Thema liefern.

2. Gegenstand und Ziel der Akkreditierung

Gegenstand der Akkreditierung sind die Weiterbildungsgänge in Psychotherapie, Kinder- und Jugendpsychologie, Klinischer Psychologie, Neuropsychologie und Gesundheitspsychologie, für die laut Gesetz die Schaffung eidgenössischer Weiterbildungstitel vorgesehen ist. Damit das Akkreditierungsverfahren eingeleitet werden kann, muss der betreffende Weiterbildungsgang über einen ausreichend langen Zeitraum operativ sein; nur so lässt sich die Umsetzung der theoretischen und praktischen Teile beurteilen. Eine Evaluation "auf Papier" ist somit ausgeschlossen. Der Sitz der für den Weiterbildungsgang verantwortlichen Organisation befindet sich in der Schweiz.

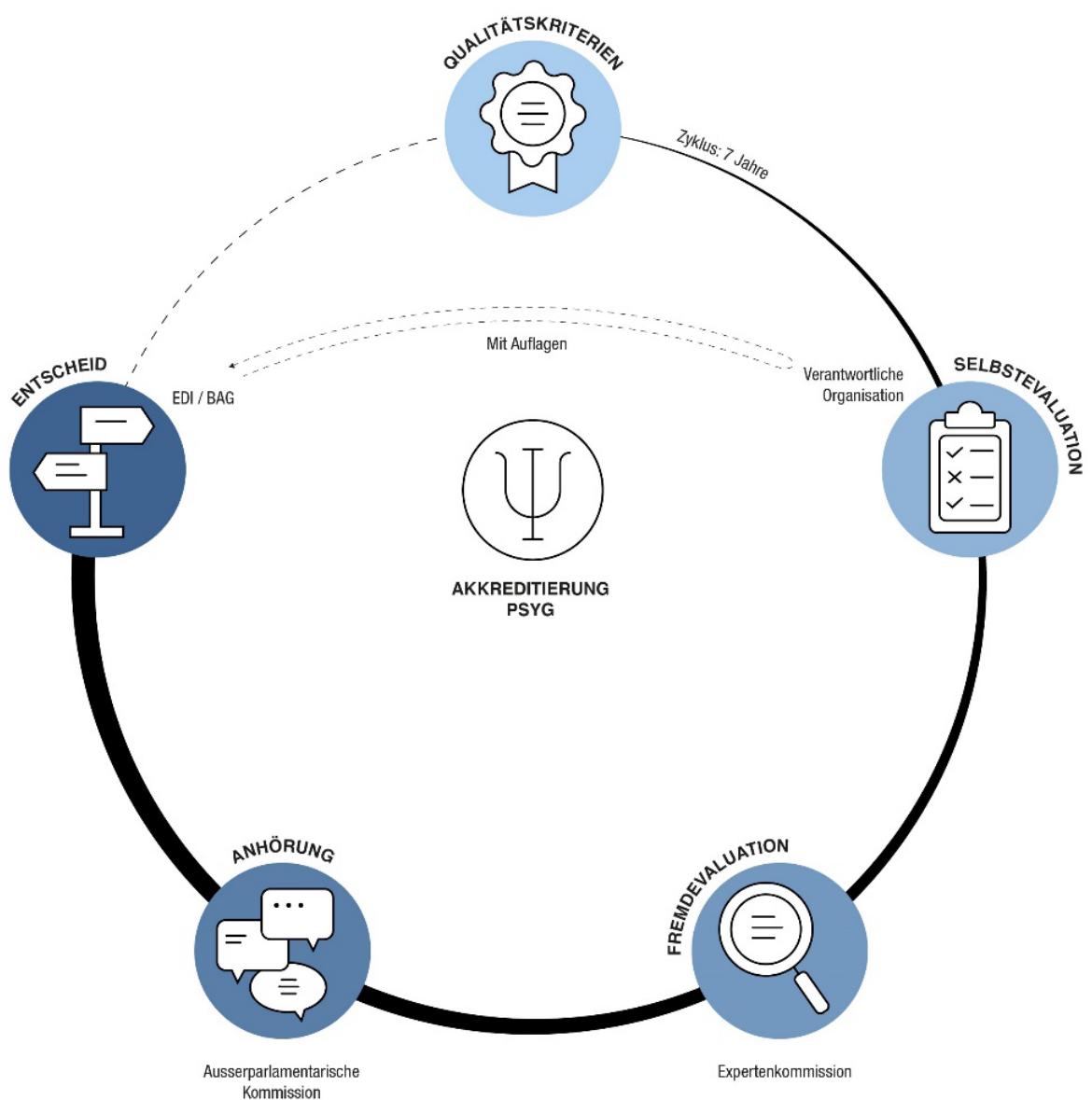
Das Ziel der Akkreditierung besteht darin, mittels Qualitätsstandards und Akkreditierungskriterien zu überprüfen, ob die Qualität eines Weiterbildungsgangs ausreicht, um die Absolventinnen und Absolventen mit den für den betreffenden Beruf nötigen fachlichen und zwischenmenschlichen Kompetenzen auszustatten. Dazu gehört die Evaluation des Inhalts, der Struktur und der Prozeduren des Weiterbildungsgangs.

Stellen und Personen, die sich mit Akkreditierungsdaten befassen, haben darüber das Amts-, Berufs- und Geschäftsgeheimnis zu wahren.

¹ Art. 11 ff., Art. 34 und 35, Art. 49 PsyG

² Gesamtschweizerische Fachorganisation, Hochschule, andere geeignete Organisation (Art. 13 Abs. 1 Bst. a PsyG); Aufgaben der verantwortlichen Organisation vgl. Anhang A dieses Dokuments.

3. Das Akkreditierungsverfahren



3.1 Qualitätskriterien: Qualitätsstandards und Akkreditierungskriterien



Die Qualitätsstandards und die Akkreditierungskriterien dienen als Grundlage für die Analyse des eigenen Weiterbildungsgangs (Selbstevaluation) und werden von den externen Expertinnen und Experten überprüft (Fremdevaluation).

Zunächst beurteilen die verantwortliche Organisation im Rahmen der Selbstevaluation sowie die Expertinnen und Experten im Rahmen der Fremdevaluation, ob die Qualitätsstandards erreicht sind (Anhang 1, AkkredV-PsyG). Gestützt auf diese Beurteilung überprüfen sie anschliessend, ob die 7 Akkreditierungskriterien (Art. 13 PsyG) erfüllt sind.

Qualitätsstandards

Die Standards sind in fünf Prüfbereiche unterteilt und werden anhand einer dreistufigen Skala bewertet:

- Ein Qualitätsstandard ist erreicht, wenn alle entsprechenden Anforderungen zum Zeitpunkt der Evaluation berücksichtigt sowie vollständig und kohärent umgesetzt sind.
- Ein Qualitätsstandard ist teilweise erreicht, wenn die entsprechenden Anforderungen zum Zeitpunkt der Evaluation teilweise berücksichtigt sind und/oder die Umsetzung unvollständig ist.
- Ein Qualitätsstandard ist nicht erreicht, wenn die Umsetzung der Standards zum Zeitpunkt der Evaluation fehlt oder mangelhaft ist.

Akkreditierungskriterien

Die Akkreditierungskriterien sind die Voraussetzungen, die ein Weiterbildungsgang für die Akkreditierung erfüllen muss. Damit ein Weiterbildungsgang akkreditiert werden kann, muss er alle sieben Akkreditierungskriterien erfüllen. Bereits ein einziges Kriterium, das zum Zeitpunkt der Evaluation nicht erfüllt ist, zieht einen negativen Akkreditierungsentscheid nach sich. In diesem Fall formuliert die Expertenkommission weder Auflagen noch Empfehlungen. Die Akkreditierungskriterien werden anhand einer zweistufigen Skala bewertet: erfüllt, nicht erfüllt.

Generell lässt sich die Überprüfung von Akkreditierungskriterien aus der Bewertung der Qualitätsstandards ableiten. Das Akkreditierungskriterium in Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b bezieht sich auf die Ausbildungsziele und insbesondere die zu erwerbenden Kompetenzen³. Bei diesem Kriterium muss die Gesamtbeurteilung der Qualitätsstandards herangezogen werden⁴. Selbstevaluation

3.2 Selbstevaluation



Durch die Selbstevaluation bietet sich der verantwortlichen Organisation die Gelegenheit, ihren Weiterbildungsgang auf seine Stärken und Schwächen hin zu überprüfen. Zum Zeitpunkt dieser Analyse muss der Weiterbildungsgang bereits in der aktuellen, zu akkreditierenden Form umgesetzt sein; das heisst er soll nicht nur erst "auf Papier" bestehen. Am Prozess der Selbstevaluation beteiligen sich idealerweise Vertreterinnen und Vertreter aller Schlüsselgruppen des Weiterbildungsgangs (Verantwortliche, Weiterzubildende, Weiterbildende etc.). Das Ergebnis der Selbstevaluation wird in einen Bericht gefasst, der als

Grundlage für die Fremdevaluation durch externe Expertinnen und Experten dient. Verfassen des Selbstevaluationsberichts

³ Vgl. Art. 5 PsyG

⁴ Gemäss Artikel 13 Absatz 2 PsyG wurden die Qualitätsstandards erarbeitet, um die Prüfung der Ausbildungsziele in Artikel 5 PsyG konkreter zu gestalten.

Verfassen des Selbstevaluationsberichts

Im Selbstevaluationsbericht wird kritisch beurteilt, ob der Weiterbildungsgang den Qualitätsstandards und den Akkreditierungskriterien entspricht. Es wird beschrieben und erläutert, wie jeder Qualitätsstandard unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Weiterbildungsgangs umgesetzt wird. Bei Bedarf wird im Bericht auch erläutert, wie die eingereichten Anhänge die Umsetzung der Qualitätsstandards belegen. Dabei gilt es, die aktuelle – nicht eine künftige – Situation des Weiterbildungsgangs festzuhalten und zu analysieren. Die in der Vorlage des Selbstevaluationsberichts enthaltenen Hinweise, insbesondere die Fussnoten, sollten befolgt werden. Der Selbstbeurteilungsbericht muss alle nötigen Informationen enthalten, damit sich die Expertinnen und Experten ein Bild von der Weiterbildung machen können.

Der Selbstevaluationsbericht enthält auch eine Gesamtbeurteilung des Weiterbildungsgangs. Diese Gesamtbeurteilung umfasst das Stärken- und Schwächenprofil des Weiterbildungsgangs. Gestützt auf die Beurteilung der Qualitätsstandards und die Gesamtbeurteilung prüft die verantwortliche Organisation, ob der Weiterbildungsgang den Akkreditierungskriterien entspricht.

Der Selbstevaluationsbericht wird einheitlich auf Deutsch, Französisch oder Italienisch verfasst. Die Vor-Ort-Visite findet in der Sprache statt, in welcher der Selbstevaluationsbericht abgefasst ist. Der Bericht sollte maximal 60 Seiten umfassen (ohne Anhänge).

Für die Phase der Selbstevaluation, d.h. von der allfälligen Bildung der Steuergruppe bis zur Einreichung des Selbstevaluationsberichts, sind im Durchschnitt 5-6 Monate einzuberechnen.

Einreichung des Gesuchs

Zur Einreichung eines Akkreditierungsgesuchs berechtigt ist die für einen Weiterbildungsgang verantwortliche Organisation; dem Gesuch ist der Selbstevaluationsbericht beizufügen. Das Gesuch sollte dem BAG spätestens eineinhalb Jahre vor Ablauf der aktuell gültigen Akkreditierung vorliegen, um zu gewährleisten, dass durch einen rechtzeitigen Akkreditierungsentscheid der nahtlose Übergang von einer Akkreditierungsperiode zur nächsten gesichert ist. Wird die Frist von eineinhalb Jahren nicht eingehalten, kann sich der Akkreditierungsentscheid entsprechend verzögern.

Jedes Akkreditierungsgesuch für einen Weiterbildungsgang, der noch nie akkreditiert wurde, kann nur einmal pro Jahr eingereicht werden, nämlich am 1. Februar.

Prüfung des Akkreditierungsgesuchs

Anhand der entsprechenden Checkliste (vgl. Anhang C) prüft das BAG das eingehende Akkreditierungsdossier auf Vollständigkeit. Die Gesuchsprüfung durch das BAG dauert in der Regel 4 Wochen. Sollte der Selbstevaluationsbericht unvollständig sein und/oder nicht den formalen Kriterien entsprechen, wird der Gesuchsteller um die Vornahme entsprechender Anpassungen und Ergänzungen gebeten. Gegebenenfalls kann das Akkreditierungsverfahren entsprechend länger ausfallen.

Eröffnung der Fremdevaluation

Fällt die Prüfung des Akkreditierungsgesuchs und des Selbstevaluationsberichts positiv aus, leitet das BAG die Fremdevaluation ein, indem es das Akkreditierungsdossier an das Akkreditierungsorgan, die Schweizerische Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung (AAQ) übermittelt.



3.3 Fremdevaluation

Die externe Evaluation des Weiterbildungsgangs wird von der AAQ organisiert und von einer Gruppe unabhängiger Experten und Expertinnen (Expertenkommission) durchgeführt. Ausgehend vom Selbstevaluationsbericht und aufgrund der Informationen, welche die Expertenkommission im Rahmen der Vor-Ort-Visite erhält, nimmt sie ihre eigene Beurteilung vor und hält diese im Fremdevaluationsbericht (Expertenbericht) fest.

Die Aufgabe der Expertenkommission besteht darin, die konkrete Umsetzung der Qualitätsstandards zum jeweiligen Zeitpunkt zu beurteilen. Anschliessend überprüft sie die Erreichung der einzelnen Akkreditierungskriterien und gibt eine Empfehlung dazu ab, ob der Weiterbildungsgang aus ihrer Sicht (mit oder ohne Auflagen) akkreditiert werden kann. Des Weiteren kann die Expertenkommission unabhängig von allfälligen Auflagen Empfehlungen für die Entwicklung der Qualität des Weiterbildungsangebots abgeben.

Expertenkommission

Eine Expertenkommission besteht aus drei Mitgliedern. Diese stammen aus einem Pool von potenziellen Expertinnen und Experten, der von der AAQ bestimmt und aufgebaut wird. Jede Expertenkommission besteht aus mindestens einem in der Schweiz tätigen Experten und einer ausserhalb der Schweiz tätigen Experten. Alle Expertinnen und Experten müssen unabhängig und unparteiisch sein.

In jeder Expertenkommission übernimmt ein Peer Leader/Leiter den Vorsitz. Die Leiterin oder der Leiter der Expertenkommission verfügt über umfangreiche Erfahrung in der Akkreditierung nach PsyG. Die Stimme und das Fachwissen dieser Person haben das gleiche Gewicht wie jene der anderen Expertinnen und Experten. Hingegen kommt der Leiterin oder dem Leiter eine besondere Rolle bei der Vorbereitung und Durchführung der Befragungen sowie bei der Erarbeitung des Expertenberichts zu.

Eröffnungssitzung für die Fremdevaluation

Nach der Übermittlung des Akkreditierungsdossiers durch das BAG/EDI kontaktiert die AAQ die Verantwortlichen des zu akkreditierenden Weiterbildungsgangs im Hinblick auf die Eröffnungssitzung, um das Fremdevaluationsverfahren zu organisieren.

Während der Eröffnungssitzung spricht die verantwortliche Person des Akkreditierungsorgans die verschiedenen Aspekte der Fremdevaluationsphase an, namentlich die Organisation der Vor-Ort-Visite und die Zusammensetzung der Expertenkommission.

Vorbereitung der Expertinnen und Experten

Die AAQ trifft, nach Konsultation der Verantwortlichen des Weiterbildungsgangs, die Auswahl der Expertinnen und Experten für die Fremdevaluation und lässt ihnen die für ihre Arbeit notwendigen Unterlagen zukommen, allen voran den Selbstevaluationsbericht. Die Expertenkommission prüft die im Selbstevaluationsbericht enthaltenen Ausführungen zu den Qualitätsstandards sowie zu den Akkreditierungskriterien und nimmt eine erste Analyse vor.

Vor der Vor-Ort-Visite treffen sich die Expertinnen und Experten zu einer Vorbereitungssitzung. An dieser Sitzung können sie ihre individuellen Überlegungen erstmals zusammentragen und sich auf die Vor-Ort-Visite vorbereiten. Bei Bedarf kann die Expertenkommission an dieser Sitzung zusätzliche Informationen verlangen, die die AAQ bei der verantwortlichen Organisation anfordert.

Vor-Ort-Visite

Im Rahmen der Vor-Ort-Visite bietet sich der Expertenkommission Gelegenheit, sich mit den Akteuren des Weiterbildungsgangs über die Informationen auszutauschen, die bei der Analyse des Selbstevaluationsberichts gesammelt wurden, und diese zu ergänzen. Dadurch erhalten sie ein genaueres Bild des Weiterbildungsgangs, was ihnen letztlich ermöglicht, eine Einschätzung bezüglich seiner Übereinstimmung mit den Qualitätsstandards und den Akkreditierungskriterien abzugeben.

Die Expertenkommission, insbesondere ihre Leiterin bzw. ihr Leiter, ist für einen zielführenden Austausch verantwortlich; sie/er stellt sicher, dass alle relevanten Informationen für die Erarbeitung des Expertenberichts eingeholt werden. Während der gesamten Dauer der Vor-Ort-Visite ist ein Mitglied der AAQ zugegen, um die Qualität des Verfahrens zu gewährleisten und für eine gute Kommunikation und einen einwandfreien Verlauf der Gespräche zu sorgen.

Fremdevaluationsbericht

Die Bewertung der Expertenkommission wird im Fremdevaluationsbericht festgehalten. Für jeden Qualitätsstandard beschreibt und erläutert die Expertenkommission die Situation zum Zeitpunkt der Evaluation und beurteilt den Grad der Übereinstimmung des Weiterbildungsgangs mit den gestellten Anforderungen. Die Expertenkommission kann der Akkreditierungsinstanz Auflagen und eine Frist für deren Umsetzung vorschlagen. Des Weiteren kann die Expertenkommission Empfehlungen zur Qualitätsverbesserung aussprechen.

Anschliessend erstellt die Expertenkommission gestützt auf die Evaluation der Qualitätsstandards als Ganzes eine Gesamtbeurteilung des Weiterbildungsgangs. Diese Gesamtbeurteilung enthält eine Darlegung der Stärken und Schwächen des Weiterbildungsgangs.

Gestützt auf ihre Evaluation der Qualitätsstandards und ihre Gesamtbeurteilung prüfen die Expertinnen und Experten abschliessend, ob die einzelnen Akkreditierungskriterien erfüllt sind und stellen im Anschluss einen Akkreditierungsantrag zuhanden der Akkreditierungsinstanz. Wird ein Akkreditierungskriterium nicht erfüllt, führt dies automatisch zu einem negativen Akkreditierungsantrag. Beim Verfassen des Expertenberichts wird die Expertenkommission von der AAQ redaktionell unterstützt.

Nach der Genehmigung des Berichts durch die gesamte Expertenkommission lässt die AAQ den Expertenbericht der verantwortlichen Organisation zur Stellungnahme zukommen. Innerhalb der festgelegten Frist kann diese zum Inhalt des Berichts Stellung nehmen und gegebenenfalls Sachverhalte berichtigten, die möglicherweise falsch oder ungenau dargestellt sind. Das Akkreditierungsorgan nimmt die Stellungnahme entgegen und leitet sie an die Expertenkommission weiter. Die Expertinnen und Experten berücksichtigen diese Stellungnahme nach eigenem Ermessen, verfassen die Schlussversion ihres Berichts, den Akkreditierungsantrag beinhaltend.

Die AAQ stellt das Akkreditierungsdossier fertig und überweist es dem EDI/BAG. Das Dossier enthält den Fremdevaluationsbericht (Expertenbericht), die Stellungnahme der verantwortlichen Organisation dazu sowie allenfalls den Zusatzantrag und -bericht der AAQ.

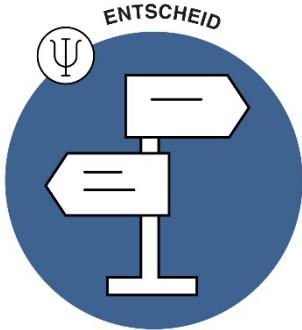
Die Fremdevaluationsphase dauert in der Regel 9 Monate.

3.4 Anhörung der Psychologieberufekommission



Nach Erhalt des Akkreditierungsdossiers konsultiert das EDI als Akkreditierungsinstanz die PsyKo. In ihrer Stellungnahme zum Akkreditierungsgesuch steht es der PsyKo frei, die Akkreditierung oder Nicht-Akkreditierung zu empfehlen, zusätzliche Auflagen zu empfehlen oder zu streichen, Lücken aufzuzeigen, etc.

3.5 Akkreditierungsentscheid



Nach Eintreffen des Akkreditierungsdossiers beim EDI führt dieses als Akkreditierungsinstanz eine Anhörung der PsyKo durch. Auf der Basis ihrer Stellungnahme, der Einschätzungen der Expertenkommission sowie allfälliger Zusatzdokumente der AAQ fällt das EDI den definitiven Akkreditierungsentscheid. Es kann einen positiven Entscheid ohne Auflagen, einen positiven Entscheid mit Auflagen oder einen negativen Entscheid fällen. Ein positiver Akkreditierungsentscheid ist für maximal sieben Jahre gültig. Gegen den Entscheid kann Rekurs eingereicht werden.

Die Liste der akkreditierten Weiterbildungsgänge wird publiziert
(Link: [Liste der akkreditierten Weiterbildungsgänge](#)).

Mit dem Akkreditierungsentscheid, wird eine Abrechnung der Kosten zulasten der verantwortlichen Organisation erstellt.

Der Entscheidprozess, das heisst die Phase zwischen der Beendigung der Fremdevaluation und der Bekanntgabe des Akkreditierungsentscheids, dauert in der Regel 8 Monate.

Akkreditierung mit Auflagen

Wird ein Akkreditierungsentscheid mit Auflagen versehen, hat die verantwortliche Organisation innerhalb der vom EDI festgelegten Frist darzulegen, dass die geforderten Massnahmen umgesetzt worden sind. Rund 6 Monate vor Ablauf der Frist stellt das BAG eine Vorlage zur Verfügung, anhand derer die verantwortliche Organisation die Erfüllung der Auflagen nachweisen kann. Die Erfüllung der Auflagen wird unter der Federführung des BAG überprüft. Überprüft eine Expertenkommission, ob die Auflagen erfüllt sind, gehen die Kosten zulasten der verantwortlichen Organisation.

Sind die Auflagen erfüllt, wird der positive Akkreditierungsentscheid bestätigt und die Akkreditierung bleibt für den Rest der festgesetzten Gültigkeitsdauer gültig, also maximal für den Rest der 7 Jahre ab Akkreditierungsentscheid. Sollten die Auflagen nur teilweise erfüllt sein, kann das EDI neue Auflagen mit neuen Fristen aussprechen. Werden die Auflagen nicht erfüllt und dadurch die Akkreditierungskriterien in schwerwiegendem Mass in Frage gestellt, kann die Akkreditierungsinstanz die Akkreditierung entziehen.

Die Gesamtdauer des Akkreditierungsverfahrens von der Antragstellung bis zum Akkreditierungsentscheid beträgt 18 Monate. Der gesamte Ablauf des Verfahrens ist in Form eines Schemas dargestellt, in dem die Aufgaben der verschiedenen Akteure aufgeführt sind (siehe Anhang F).

4. Anhänge

Anhang A Verantwortliche Organisation gem. Art. 13 Abs. 1 Bst. a PsyG

Die für einen Weiterbildungsgang verantwortliche Organisation ist fachlich und strukturell geeignet, eine qualitativ hochstehende Weiterbildung zu garantieren; d.h. sie verantwortet die Weiterbildung vollumfänglich. Dazu gehört, dass sie über eine unabhängige und unparteiische Beschwerdeinstanz verfügt.

Aus dem PsyG ergeben sich für die verantwortliche Organisation folgende Aufgaben:

- Verantwortung für den Selbstevaluationsbericht (Art. 14)
- Einreichung des Akkreditierungsgesuchs (Art. 14)
- Nachweis der Erfüllung der Auflagen (Art. 18)
- Meldung der geplanten Änderungen eines Weiterbildungsgangs (Art. 19)
- Auskunftserteilung an die Akkreditierungsinstanz (auf Anfrage) und Aushändigen von Unterlagen (Art. 20)
- Erteilung und Unterzeichnung der eidg. Weiterbildungstitel (Art. 8 Abs. 3 und 4)
- Meldung der eidg. Weiterbildungstitel (Register; Art. 41 Abs. 2)
- Erlassen von Verfügungen (Art. 44; Anrechenbarkeit von Bildungsleistungen und Weiterbildungsperioden, Zulassung zu akkreditierten Weiterbildungsgängen, Bestehen von Prüfungen, Erteilung von Weiterbildungstiteln)
- Bearbeitung von Rekursen im Zusammenhang mit Art. 44 (Art. 13 Abs. 1 Bst. g)

Anhang B Akkreditierungskriterien (Art. 13 PsyG)

Ein Weiterbildungsgang wird akkreditiert, wenn:

- a. er unter der Verantwortung einer gesamtschweizerischen Fachorganisation, einer Hochschule oder einer anderen geeigneten Organisation steht (verantwortliche Organisation);
- b. er es den Personen in Weiterbildung erlaubt, die Weiterbildungsziele nach Artikel 5 zu erreichen;
- c. er auf die Hochschulausbildung in Psychologie aufbaut;
- d. er eine angemessene Beurteilung der Kenntnisse und Fähigkeiten der Personen in Weiterbildung vorsieht;
- e. er sowohl Theorie als auch deren praktische Anwendung umfasst;
- f. er von den Personen in Weiterbildung die persönliche Mitarbeit und die Übernahme von Verantwortung verlangt;
- g. die verantwortliche Organisation über eine unabhängige und unparteiische Instanz verfügt, welche über Beschwerden der Personen in Weiterbildung in einem fairen Verfahren entscheidet.

Anhang C Checkliste für das Akkreditierungsdossier

Die nachstehende Checkliste zeigt den Verantwortlichen des Weiterbildungsgangs die Elemente auf, die bei der Einreichung des Akkreditierungsdossiers (Akkreditierungsgesuch, Selbstevaluationsbericht und Anhänge) zu beachten sind. Sie dient dem BAG auch als Instrument, um die Vollständigkeit des Dossiers zu prüfen, bevor die Phase der externen Evaluation eingeleitet wird.

- Der Weiterbildungsgang ist umgesetzt/operativ.
- Der Sitz der Organisation, die für den Weiterbildungsgang verantwortlich ist, befindet sich in der Schweiz.

- Der Selbstevaluationsbericht ist einheitlich in einer Landessprache abgefasst.
- Der Selbstevaluationsbericht ist in der vom EDI/BAG erstellten Vorlage verfasst.
- Der Selbstevaluationsbericht ist mit dem Datum versehen und von der/dem Verantwortlichen des Weiterbildungsgangs unterzeichnet.
- Die Bezeichnungen des Weiterbildungsgangs auf dem Formular für das Akkreditierungsgesuch und im Selbstevaluationsbericht stimmen überein.

- Zu jedem Qualitätsstandard liegt eine Stellungnahme in Form einer Beschreibung/Erläuterung und einer Analyse vor.
- Die in der Vorlage des Selbstevaluationsberichts enthaltenen Hinweise, insbesondere die Fussnoten, sind berücksichtigt.
- Eine Gesamtbeurteilung und eine Zusammenfassung der Stärken und Schwächen des Weiterbildungsgangs liegen vor.
- Jedes Akkreditierungskriterium ist beurteilt.
- Dem Selbstevaluationsbericht liegt ein vollständiger Studienplan bei. Er enthält eine Beschreibung der Inhalte aller theoretischen und praktischen Elemente des Weiterbildungsgangs.
- Das Abkürzungsverzeichnis ist vollständig.
- Die Unterlagen, welche die ausgeführten Punkte ergänzen bzw. illustrieren, sind in den Anhängen enthalten, nummeriert und vollständig in einem Verzeichnis aufgelistet.
- Eine digitale Version des Selbstevaluationsberichts und der Anhänge wird dem BAG zugesandt.

Anhang D Ablauf einer Vor-Ort-Visite (Beispiel)

Uhrzeit	Inhalt
08.00-09.15 Uhr	Gespräch mit der Direktion und den Verantwortlichen der Weiterbildung
09.15-09.45 Uhr	Auswertung und Vorbereitung des nächsten Gesprächs
09.45-11.15 Uhr	Gespräch mit den Weiterzubildenden (einschliesslich der Alumni) und den Arbeitgebern (oder anderen Partnern)
11.15-11.45 Uhr	Auswertung und Vorbereitung des nächsten Gesprächs
11.45-12.45 Uhr	Gespräch mit den Weiterbildenden (Lehrpersonen, Supervisorinnen und Supervisoren, Ausbilderinnen und Ausbildern)
12.45-13.30 Uhr	Pause
13.30-16.00 Uhr	Sitzung der Expertinnen und Experten / Vorbereitung des mündlichen Berichts
16.00-16.15 Uhr	Mündlicher Bericht der Expertinnen und Experten
Ende der Visite	

Anhang E Das Akkreditierungsverfahren Schritt für Schritt

1. Steuergruppe

- Die verantwortliche Organisation entscheidet, ob sie eine Steuergruppe bilden möchte, die den Prozess der Selbstevaluation leitet und für das Verfassen des Selbstevaluationsberichts zuständig ist. Gegebenenfalls setzt sie diese Steuergruppe ein.

2. Selbstevaluationsbericht⁵

Es empfiehlt sich, zuerst sämtliche notwendigen Unterlagen zusammenzutragen, bevor mit dem Verfassen des Selbstevaluationsberichts begonnen wird.

- Für das Verfassen des Berichts ist die entsprechende Vorlage auf der [Internetseite des BAG](#) zu verwenden (Link: [Vorlage Selbstevaluationsbericht](#)).
- Der Selbstevaluationsbericht sollte maximal 60 Seiten umfassen (ohne Anhänge). Er muss von der/dem Verantwortlichen des Weiterbildungsgangs unterzeichnet werden.

3. Akkreditierungsgesuch⁶

- Das [Formular für das Akkreditierungsgesuch](#) wird zusammen mit dem [Selbstevaluationsbericht](#) an folgende Adresse gesandt:

Bundesamt für Gesundheit BAG
Abteilung Gesundheitsberufe
Frau Sina Röthlisberger
Wissenschaftliche Mitarbeiterin PsyG
Schwarzenburgstrasse 157
3003 Bern

- Die digitale Version des Selbstevaluationsberichts sowie die Anhänge sind entweder per E-Mail an psyg@bag.admin.ch zu senden oder via Webtransfer (Filetransfer Service BIT/OFIT) zu übermitteln. Für letztere Variante bitten wir um eine kurze Mitteilung, damit wir Ihnen eine entsprechende Einladung per E-Mail für den Webtransfer zustellen können.

4. Formale Prüfung und Weiterleitung an die AAQ

Anhand der entsprechenden Checkliste (vgl. Anhang C) prüft das BAG die Vollständigkeit des eingegangenen Akkreditierungsgesuchs. Sind Gesuch und Selbstevaluationsbericht vollständig, teilt das BAG dies dem Gesuchsteller mit und leitet das Dossier an die AAQ weiter..

5. Fremdevaluation / Vor-Ort-Visite

In der Phase der Fremdevaluation begleitet und unterstützt die AAQ die verantwortliche Organisation bei den Vorbereitungen für die Vor-Ort-Visite. Sie nimmt zu gegebener Zeit mit der Steuergruppe bzw. den Verantwortlichen des Weiterbildungsgangs Kontakt auf, um die Vor-Ort-Visite zu besprechen.

- Die AAQ konsultiert die verantwortliche Organisation bezüglich der Einsetzung der Expertenkommission⁷.

⁵ Weitere Ausführungen zum Selbstevaluationsbericht sind in Kapitel 3.2 enthalten.

⁶ Ausführungen zum Akkreditierungsgesuch finden sich in Kapitel 3.2.

⁷ Informationen zur Auswahl der Expertinnen und Experten finden Sie in Kapitel 3.3.

6. Fremdevaluationsbericht (Expertenbericht)

- Die verantwortliche Organisation nimmt innerhalb der festgelegten Frist Stellung zum Fremdevaluationsbericht, den ihr die AAQ zusendet. Die Stellungnahme wird unterzeichnet und an die AAQ gesandt.

7. Akkreditierungsentscheid und Auflagen

- Die Akkreditierungsinstanz trifft den Akkreditierungsentscheid. Ist die verantwortliche Organisation mit dem Entscheid nicht einverstanden, kann sie gemäss Rechtsmittelbelehrung Beschwerde einreichen. Falls der Entscheid mit Auflagen verbunden ist, plant die verantwortliche Organisation die Umsetzung der verlangten Massnahmen so, dass sie die Erfüllung der Auflagen innerhalb der gesetzten Frist belegen kann.

8. Schlussrechnung

Die Kosten im Zusammenhang mit dem Akkreditierungsverfahren werden der verantwortlichen Organisation zum Zeitpunkt des Akkreditierungsentscheids vom BAG in Rechnung gestellt.

Weiterführende Informationen

- Antworten auf offene Fragen bietet die Internetseite des BAG (Link: [Akkreditierung PsyG](#)).
- Bei Fragen im Zusammenhang mit der Einreichung des Akkreditierungsantrags sowie dem Selbstevaluationsbericht kann sich die verantwortliche Organisation an das BAG wenden: PsyG@bag.admin.ch
- In der Phase der Fremdevaluation steht die AAQ als Akkreditierungsorgan der verantwortlichen Organisation als Ansprechpartner zur Verfügung: psychologie@aaq.ch
- Alle übrigen Fragen im Zusammenhang mit der Akkreditierung beantwortet das BAG: psyg@bag.admin.ch

Anhang F Ablauf des Akkreditierungsverfahren

